

Mitteilung 217 /2008

Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit die Frequenzen im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz zur Nutzung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk durch die Allgemeinheit zugeteilt.

1. Frequenznutzungsparameter:

Parameter	Wert
max. zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP)	40 dBm
Minimaler Gewinn der Antenne	35 dBi
Kanalbandbreiten	150 MHz – 2,0 GHz

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb des Frequenzbereiches 59 GHz – 63 GHz betrieben werden:

Innerhalb des Frequenzbereichs 59 GHz – 63 GHz werden u. a. Anwendungen des Festen Funkdienstes, des Erderkundungsfunkdienstes, des Intersatellitenfunkdienstes, des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, des Weltraumforschungsfunkdienstes und des Mobilfunkdienstes jeweils auf primärer Basis zur zivilen/militärischen Nutzung betrieben.

Die Punkt-zu-Punkt Richtfunkanwendungen dürfen diese Funkanwendungen nicht stören und müssen ggf. mit betrieblichen Einschränkungen rechnen.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Allgemeine Hinweise

1. Im Rahmen dieser Allgemeinzuteilung besteht für die Betreiber solcher Richtfunkverbindungen kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen im gleichen Frequenzbereich.
2. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten Standard gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) und des „Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG).
3. Der Frequenznutzer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und zur Sicherung der Telekommunikationsanlagen verpflichtet (§§ 88, 90 TKG).

4. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
5. Diese Allgemeinzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus deren öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
6. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu den Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen werden die Parameter des TR 102 555 in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

226a